

Landesschulrat für Niederösterreich



Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

An alle
Direktionen der allgemein bildenden Pflichtschulen
und der Berufsschulen
(ausgenommen Privatschulen)
in Niederösterreich

EINGEGANGEN

2. OKT. 2017

JH-612-12

Sachbearbeiter/in:
HR Dr. Franz Wesely

t: +43 2742 280 5120
f: +43 2742 280 5199
e: franz.wesely@lsr-noe.gv.at

Beilagen: Konv.
Bezug: BMB-10.010/0088-Präs.6/2017

I-400/264-2017

Datum: 20.10.2017

Betrifft:

Klassen- und Erinnerungsfotos, Schulbildfotografie, Vertrag Schule - Berufsfotograf

Der Landesschulrat für Niederösterreich übermittelt in der Anlage ein Schreiben des Bundesministeriums für Bildung zu obigem Betreff mit dem Ersuchen um strikte Beachtung. Demnach dürfen künftig Verträge zwischen Schulen und Berufsfotografen nur nach dem beigeschlossenen Muster und gegebenenfalls erst nach Vorliegen der datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen werden.

Dieser bindende ministerielle Erlass ist durch Hinweis und Link zum genannten Dokument für mögliche Vertragspartner auf der Schulhomepage ersichtlich zu machen.

Um entsprechende Veranlassung wird ersucht.

Für den Amtsführenden Präsidenten

Dr. W e s e l y

Hofrat

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	d67adf1dd457436f881545fae2e36fa2	
	Unterzeichner	Landesschulrat fuer Niederoesterreich
	Datum/Zeit-UTC	25.10.2017 08:53:57
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	710400110544
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.a-trust.at/pdfverify Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.lsr-noe.gv.at/amtssignatur-bildmarke.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

An alle LSR/SSR für Wien

**Klassen- und Erinnerungsfotos
Schulbildfotografie
Vertrag Schule - Berufsfotograf**

Das Bundesministerium für Bildung übermittelt das Muster eines Vertrages in Verbindung mit dem Herstellen von Klassen- und Erinnerungsfotos sowie von Lichtbildern zum Ausstellen von Schülerinnen bzw. Schülerkarten (§ 57b SchUG). Angeschlossen sind die Zustimmungserklärung nach § 4 Z. 14 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) sowie eine Zustimmungserklärung zur Schulbildfotografie. Um entsprechende Bekanntmachung, auch in elektronischer Form, wird gebeten. In Hinkunft sollen Verträge zwischen Schulleitungen und Berufsfotografen nur mehr nach diesem Muster geschlossen werden. Da das Herstellen von Klassen- und Erinnerungsfotos, wie der OGH in 17Os8/16d ausführt, „der Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten“ dient (§ 56 Abs. 2 SchUG), womit das Vertragsmuster auf eine schulgesetzliche Grundlage rückführbar ist, gilt diese Anordnung auch für die Schulleitungen von allgemein bildende Pflichtschulen. Für Bilder zum Ausstellen von Schülerinnen- und Schülerkarten stellt § 57b SchUG die dafür benötigte rechtliche Grundlage dar.

Zum Vertragstext:

Vertragspartner sind die Schulleitung und der Berufsfotograf. Das entspricht der Auffassung des OGH in 17Os8/16d. Danach sind Schulleitungen gemäß § 56 Abs. 1 SchUG zum Abschluss von Verträgen ermächtigt, weil das SchUG für diese Befugnis „nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt“. Dessen ungeachtet sind Weisungen der Schulbehörde zulässig, die das Ausüben der zivilrechtlichen Kompetenz von Schulleitungen an Vorgaben binden (so bleibt etwa im Bundesschulbereich das BMBF-Rundschreiben Nr. 18/2015 betreffend die Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen unberührt). Die in Art. 20 Abs. 1 und 2 B-VG festgelegte Weisungskette besteht nach wie vor. In diesem Sinn können die Schulbehörden verbindliche Richtlinien erlassen oder die Fähigkeit zum Vertragsabschluss an eine zuvor erteilte Ermächtigung knüpfen, die sowohl genereller Natur als auch einzelfallbezogen sein kann. Wesentlich ist, dass Anordnungen dieser Art auch nach außen

publiziert werden, um ein späteres Berufen des Vertragspartners auf eine Anscheinsvollmacht (§ 1029 Abs. 1 ABGB) zu verhindern. In diesem Zusammenhang geht das Bundesministerium für Bildung davon aus, dass eine Bekanntmachung auf der Homepage, verbunden mit einem Hinweis auf die betreffende Website, genügt. Gewerbetreibende, Firmen oder freiberuflich Tätige trifft als Unternehmer im geschäftlichen Bereich eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Ihnen ist deshalb zuzumuten, eine von der Schulbehörde eingerichtete allgemein zugängliche Informationsquelle zu nutzen, um sich über die tatsächlich bestehende Reichweite der Geschäftsfähigkeit von Schulleitungen zu informieren.

Auf § 3 Abs. 1 Z. 1a Bildungsdokumentationsgesetz wird verwiesen. Danach haben Schulleitungen das in Verbindung mit der Ausstellung von Schüler/innenkarten angefertigte Lichtbild zum Zweck der Vollziehung schulunterrichtsgesetzlicher Regelungen zu verarbeiten.

Elternvereine sind nicht an das Vertragsmuster gebunden. Übernehmen sie das Organisieren von Klassen- und Erinnerungsfotos oder sonstiger Lichtbilder, handeln sie in eigener Verantwortung. Sollen dabei Räumlichkeiten der Schule oder Unterrichtszeit genutzt werden, ist das mit der Schulleitung abzusprechen.

Zu § 1:

Der Vertrag bezieht sich auf Klassen- und Erinnerungsfotos sowie auf Fotos, die auf Schülerinnen bzw. Schülerkarten angebracht werden (§ 57b SchUG). Andere unterrichtliche oder außerschulische Anlässe sind nicht erfasst. Es besteht für die Schüler/innen weder eine Verpflichtung sich fotografieren zu lassen, noch wird die Schule eine Teilnahme nahelegen oder bewerben.

Zu § 2:

Der Vertrag ist auf ein Schuljahr befristet. Schulen sollen nicht unverhältnismäßig lange an einen Vertragspartner gebunden sein.

Zu § 3:

Mit dem Vertrag lässt sich die Schule im Sinn des OGH-Beschlusses 4Ob203/04p vom 19. 10. 2004 die organisatorische Unterstützung vergüten, die sie dem Berufsfotografen gewährt. Der Vertrag lässt die zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie dem Fotografen geschlossenen Einzelvereinbarungen unberührt.

§ 3 des Vertrages zählt die von der Schule zu erbringenden unterstützenden Leistungen taxativ auf. Eine Erweiterung sollte nur in begründeten Fällen erfolgen. Dabei ist die zusätzlich zu erbringende Leistung konkret anzuführen. Das Umstellen des Katalogs auf eine demonstrative Auflistung ist unzulässig. Der Rechtsschutzverband der Berufsfotografen Österreichs wurde darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Bildung davon ausgeht, dass den Erziehungsberechtigten bzw. den Schüler/innen Angebot und Preisliste vom Berufsfotografen elektronisch oder auf andere Art bekannt gegeben werden und das Verteilen dieser Informationen nicht zu den von der Schule zu erbringenden Leistungen gehört.

Zu § 4:

Die Bestimmung enthält eine datenschutzrechtliche Vorkehrung zugunsten der Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten. Sie steht in Zusammenhang mit der beiliegenden Zustimmungserklärung nach § 4 Z. 14 DSGVO 2000. Die Erklärung beschränkt das Verwenden

personenbezogener Daten auf die Abwicklung des jeweils erteilten Einzelauftrages, womit etwa das Zusenden von Werbematerial verboten ist. Dessen ungeachtet steht es den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern natürlich frei, mit dem Fotografen eine anders lautende Vereinbarung zu treffen. Die im Vertrag bzw. in der Zustimmungserklärung getroffenen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen lassen die verfassungsgesetzlich garantierte Privatautonomie unberührt.

Auf das gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 zustehende Rücktrittsrecht wird in der datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung extra verwiesen, weil das Wissen um dieses Recht nach der geltenden Rechtsprechung nicht vorausgesetzt werden darf.

Zu § 5:

Die Bestimmung korrespondiert mit der Zustimmungserklärung zur Schulbildfotografie, wie § 4 ist sie eine inhaltliche Vorgabe für das Gestalten der Einzelaufträge. Den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern muss das Recht eingeräumt werden, zugesandte Bilder innerhalb von 14 Tagen kostenlos und ohne Begründung sowie frei von sonstigen Verpflichtungen retournieren zu können. Bei der Abwicklung der Einzelaufträge müssen die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes eingehalten werden.

Zu § 6:

Auch diese Regelung verlangt vom Berufsfotografen das Einhalten bestimmter Verpflichtungen gegenüber den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern. Die Verpflichtungen beziehen sich auf Qualität und Preis. Beides darf nicht zum Nachteil der Betroffenen verändert werden.

Der Berufsfotograf gestaltet sein Angebot frei. Die Schule spricht mit ihm weder Qualität noch Preis ab. Sie nimmt beides lediglich zur Kenntnis. Mit Vertragsabschluss ist der Berufsfotograf preislich an sein Angebot gebunden. Eine einseitige Preiserhöhung ist nicht mehr möglich. Rechtlich handelt es sich bei diesem Passus um eine Vereinbarung zugunsten Dritter nach § 881 Abs. 2 ABGB. Darauf weist der Vertrag auch hin. Im Fall einer einseitigen Preiserhöhung ist nur der zum Zeitpunkt der Bindung gültige Preis zu bezahlen, zu viel Bezahletes kann zurückgefordert werden.

Zu § 7:

Die Bestimmung regelt das der Schule zustehende Entgelt. Es ist ausschließlich die Vergütung in Geld vorgesehen, was den Schulen eine erhöhte Flexibilität gegenüber Sachleistungen verleiht. Sachleistungen scheiden somit als Vergütung aus, was auch dem Wunsch des Verhandlungspartners entspricht. Davon abgesehen geht § 128a Abs. 2 SchOG für das Überlassen von Schulräumen (§ 3 Abs. 1 Punkt 4 des Vertrages) von einer Vergütung in Geld aus.

Die Regelung legt ferner den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Vergütung durch den Berufsfotografen längstens angewiesen werden muss.

Der Vertrag untersagt ein Verkoppeln der der Schule zustehenden Vergütung mit der Anzahl der abgenommenen Bilder. Zwar lässt der OGH in seinem Beschluss vom 6. 6. 2016, 17Os8/16d, eine solche Verknüpfung grundsätzlich zu, die Schule darf dabei allerdings keinen Einfluss auf die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler zur Abnahme von Fotos ausüben. Geschieht dies, ist die Grenze zum Korruptionsstrafrecht in aller Regel überschritten. Eine Einflussnahme ist nicht erst gegeben, wenn Schulen das Angebot des Berufsfotografen offen bewerben, was § 1 des Vertrages ohnehin untersagt. Eine Einflussnahme liegt bereits vor, wenn

Schulleitungen oder Lehrkräfte zu verstehen geben, dass eine Anschaffung oder ein Unterrichtsprojekt umso eher finanziert werden kann, je mehr Bilder bestellt und in weiterer Folge auch abgenommen werden. Um damit verbundene Schwierigkeiten gar nicht erst entstehen zu lassen, stellt der Vertrag auf eine Pauschalabgeltung ab. Bei deren Bemessung kann die Anzahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Berufsfotografen dürfen Organen der Schule Vergünstigungen oder Gegenleistungen weder anbieten, noch in irgendeiner Form in Aussicht stellen, noch leisten. Auch dieses Verbot dient dem Vorbeugen von korruptionsstrafrechtlich relevantem Verhalten. Dem korrespondiert die im Vertrag mit dem Berufsfotografen zwar nicht erwähnte, sich dafür aber aus dem Dienstrecht ergebende Verpflichtung schulischer Organe sich Ansinnen dieser Art zu verschließen.

Zu § 8:

Neben der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit und des anwendbaren Rechts erklärt die Regelung die Zustimmungserklärung nach § 4 Z. 14 DSGVO 2000 sowie die Zustimmungserklärung zur Schulbildfotografie zu integrierten Vertragsbestandteilen.

Beilage

Wien, 4. August 2017
 Für die Bundesministerin:
 SektChef Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung
	Datum/Zeit	2017-08-07T14:38:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	991639922
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmb.gv.at/verifizierung .

Die Leitung der/des.....
Schulanschrift.....
Telefon/Mail/Fax.....

und

der Berufsfotograf
Firmenanschrift.....
Telefon/Mail/Fax.....

Schließen folgenden

VERTRAG

§ 1

(1) Die Schulleitung räumt dem Berufsfotografen das ausschließliche Recht zum Aufnehmen von Klassen- und Erinnerungsfotos sowie zum Aufnehmen von Lichtbildern für das Ausstellen von Schüler/innenkarten (§ 57b SchUG) in der Schule bzw. auf der Schulliegenschaft ein. Zwischen den Vertragspartnern herrscht Einvernehmen, dass für die Schüler/innen keine Verpflichtung zur Teilnahme am Fototermin besteht. Die Schulleitung wird den Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten eine Teilnahme weder nahelegen, noch die Teilnahme bewerben.

(2) Dieser Vertrag bezieht sich nicht auf Aufnahmen, die aus anderen Anlässen aufgenommen werden (z. B.: Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, Unterrichtsprojekte), auf Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes (z. B.: Schul- oder Maturabälle) sowie auf sonstige private Veranstaltungen.

§ 2

Das Recht zum Aufnehmen der Fotos und Lichtbilder nach § 1 ist auf ein Schuljahr befristet. Es gilt damit für das Schuljahr.....

§ 3

(1) Die Schulleitung verpflichtet sich den Berufsfotografen bei der Abwicklung der ihm von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen erteilten Einzelaufträge zum Herstellen der in § 1 genannten Fotos und Lichtbilder durch das Erbringen folgender organisatorischer Leistungen zu unterstützen:

- Übergabe der im Anhang enthaltenen datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung und der ebenfalls dort enthaltenen Zustimmungserklärung Schulfotografie an die Schüler/innen,
- Einsammeln der von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen unterzeichneten Zustimmungserklärungen,
- Übermitteln der unterzeichneten Zustimmungserklärungen an den Berufsfotografen,
- Bereitstellen der zum Fotografieren der Schüler/innen erforderlichen schulischen Räumlichkeiten bzw. schulischen Freiflächen,
- Einräumen der zum Fotografieren erforderlichen Zeit,
- Bekanntgabe des Ortes, an dem bzw. der Zeit, zu der die Aufnahmen nach § 1 gemacht werden.

(2) Die Übergabe der Zustimmungserklärungen an noch nicht volljährige Schüler/innen wird mit dem Hinweis verbunden, sie an die Erziehungsberechtigten weiterzuleiten.

§ 4

Zwischen den Vertragspartnern herrscht Einvernehmen, dass der Berufsfotograf die in der Zustimmungserklärung nach § 4 Z 14 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) enthaltenden personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten und der Schüler/innen ausschließlich für die Abwicklung der ihm erteilten Einzelaufträge unter Beachtung der Bestimmungen des DSG 2000 verwenden wird. Nach der Abwicklung des Auftrages wird der Berufsfotograf sämtliche personenbezogene Daten, die er aufgrund dieses Vertrages erhalten hat, löschen.

§ 5

Es besteht ferner Einvernehmen, dass die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte für den Fall, dass sie eines oder mehrere der bestellten Fotos bzw. Lichtbilder nicht abnehmen möchten, die Aufnahme(n) innerhalb von 14 Tagen ab Zusendung wieder an den Berufsfotografen ohne Angabe von Gründen und ohne dass ihnen daraus irgendwelche Kosten oder sonstige Verpflichtungen entstehen, zurückgeben können. Es gilt als vorausgesetzt, dass sämtliche Bestellvorgänge unter Beachtung der geltenden konsumentenschutzrechtlichen Regelungen ablaufen.

§ 6

Der Berufsfotograf erbringt seine im Angebot beschriebenen Leistungen gegenüber den Schüler/innen bzw. den Erziehungsberechtigten in der darin angeführten Qualität sowie nach der beim Abschluss dieses Vertrages geltenden Preisliste. Diese Liste gilt zwischen der Schulleitung und dem Berufsfotografen in dem Sinn als vereinbart, als die darin angeführten Preise nicht überschritten werden dürfen. § 881 Abs. 2 ABGB ist anwendbar.

§ 7

(1) Für die in § 3 beschriebene organisatorische Unterstützung leistet der Berufsfotograf ein pauschales Abwicklungsentgelt in der Höhe von €....., das innerhalb von sechs Monaten nach dem Fototermin auf das Konto IBAN..... BIC..... anzuweisen ist. Dessen ungeachtet wird sich der Berufsfotograf darum bemühen, den Zeitraum zwischen dem Anfertigen der Aufnahmen und dem Anweisen des Abwicklungsentgelts möglichst kurz zu halten. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Höhe des Abwicklungsentgeltes unabhängig von der Anzahl der tatsächlich

abgenommenen Fotos und Lichtbilder ist. Es orientiert sich allerdings an der Schüler/Innenzahl als wesentlichem Element des Umfangs der Leistungen nach § 3.

(2) Zuwendungen an oder Vergünstigungen für Organe der Schule dürfen vom Berufsfotografen weder angeboten, noch in irgendeiner Form in Aussicht gestellt, noch geleistet werden.

§ 8

(1) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die betreffende Schule befindet.

(2) Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

(3) Die im Anhang enthaltene Zustimmungserklärung nach § 4 Z 14 DSG 2000 sowie die Zustimmungserklärung Schulbildfotografie sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

(4) Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jedem Vertragspartner steht eine Ausfertigung zu.

.....
(Für die Schulleitung)

.....
(Für den Berufsfotografen)

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG NACH § 4 Z 14 DATENSCHUTZGESETZ 2000 (DSG 2000)

Ich,....., stimme zu, dass die personenbezogenen Daten meiner Tochter/meines Sohnes..... und meine personenbezogenen Daten, nämlich:

Name der/des Erziehungsberechtigten

Name der Schülerin/des Schülers

Wohnanschrift der Schülerin/des Schülers
--

Versandadresse

Bezeichnung und Adresse der von meiner Tochter/meinem Sohn besuchten Schule	Klasse
---	--------

von der Schule an den Berufsfotografen..... zur Abwicklung des ihm erteilten Auftrages (Herstellung von Klassen- und Erinnerungsfotos bzw. von Lichtbildern für Schüler/innenkarten nach § 57b SchUG) übermittelt (§ 4 Z 12 DSG 2000) werden dürfen.

Ich stimme ferner zu, dass der oben genannte Berufsfotograf diese Daten zum Zweck der Auftragsabwicklung verarbeiten (§ 4 Z 9 DSG 2000) darf. Das bezieht sich auf Tätigkeiten, die für das Zusenden der bestellten Bilder, deren Bezahlung inklusive allfälliger Mahnungen sowie möglicher Rücksenden bzw. Stornierungen verbunden sind. Nach Abwicklung des Auftrages, inklusive einer Frist für die Nachbestellungen bis zu 12 Monaten, werden meine personenbezogenen Daten vom Berufsfotografen gelöscht.

Ich bin berechtigt, diese Zustimmungserklärung im Sinn von § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich gegenüber dem Berufsfotografen zu widerrufen. Der Widerruf bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten.

.....
Datum

.....
Unterschrift¹

¹ Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten. Bei bereits volljährigen die Unterschrift der Schülerin/des Schülers. Der Name des/der Erziehungsberechtigten ist in diesem Fall nicht anzugeben.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG SCHULBILDFOTOGRAFIE

Dem Berufsfotografen.....wurde von der Schulleitung des/der.....die Befugnis zum Aufnehmen von Klassen und Erinnerungsfotos sowie von Lichtbildern für das Ausstellen von Schüler/innenkarten (§57b SchUG) erteilt. Das Unternehmen erzeugt und verkauft die in der Schule gemachten Klassen- und Erinnerungsfotos sowie Lichtbilder für Schüler/innenkarten. Es werden Einzelportraits und Gruppenbilder angefertigt und im Set vergünstigt angeboten. Von der Zusammenstellung der Sets wurde die Schule in Kenntnis gesetzt. Aus organisatorischen Gründen können an dieser Stelle grundsätzlich keine Bestellwünsche bestimmter Artikel berücksichtigt werden. Sie bezahlen nur jene Bilder, die Sie nicht fristgerecht zurückgeben. Sie können ohne Angabe von Gründen die Bilder **innerhalb von 14 Tagen ohne Kosten sowie ohne sonstige Verpflichtungen retournieren.**

Mit der Lieferung der Bilder an o.a. Versandadresse erkläre ich mich einverstanden.

.....
Datum

.....
Unterschrift¹

¹ Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten, bei bereits volljährigen die Unterschrift der Schülerin/des Schülers